

Federführendes Amt: Stadtkämmerei			
Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	20.04.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	27.04.2021
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	11.05.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	18.05.2021

Betreff:

Friedhofssatzung

- Prüfung von Einwänden und Anregungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse der internen Prüfung werden zur Kenntnis genommen.
2. Den Handlungsempfehlungen wird zugestimmt.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung/ Optimierung:

Begründung:

Im Rahmen des Inkrafttretens der neuen Friedhofssatzung der Stadt Winnenden am 1. Januar 2021 (es wird auf die Sitzungsvorlage 186/2020 verwiesen) haben sich die örtlichen Steinmetze sowie die Steinmetz- und Steinbildhauerinnung der Kreise Ludwigsburg – Böblingen – Rems-Murr intensiv mit der Friedhofssatzung der Stadt Winnenden befasst und ihre Einwände und Anregungen zu einigen Vorgaben der Friedhofssatzung (im Folgenden in blauer Schrift und kursiv) der Stadt Winnenden mitgeteilt. Die Punkte wurden unter anderem bei einem gemeinsamen Gespräch am 19. Februar 2021 erörtert (Anlage 1). Im Folgenden werden die Ergebnisse der anschließenden internen Prüfung sowie die hieraus resultierenden Handlungsempfehlungen dargelegt.

Um die vorgenommenen Änderungen der Friedhofssatzung und die Begründungen hierfür leichter aufzeigen zu können, sind bei den einzelnen Punkten Auszüge aus der Synopse (Gegenüberstellung der alten und neuen Friedhofssatzung sowie die Erläuterungen und

Begründungen der Veränderungen) eingefügt.

Vorweg wird darauf verwiesen, dass die Friedhofssatzung der Stadt Winnenden entsprechend der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung (Stand: 01.06.2019) - im Folgenden als Mustersatzung bezeichnet - überarbeitet wurde.

§ 8

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
<p>bedürfen einer vorherigen Genehmigung der Stadt, die vier Tage vorher bei der Stadt zu beantragen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Dienstleistungserbringer</p> <p>(1) Jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen.</p> <p>(2) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Befahrerlaubnis bei der Stadt einzuholen.</p> <p>(3) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p> <p>(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestattungsunternehmer sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.</p> <p>(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten</p>	<p>Entsprechend der Mustersatzung angepasst. Änderungen sind aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie notwendig.</p>

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
<p>Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern.</p>	<p>Maschinen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.</p> <p>(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.</p> <p>(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>	

Abs. 1:

- (1) Jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform bei der Stadt anzuzeigen.

In der Neufassung der Satzung wurde die mit dem Beschluss zur EU-Dienstleistungsrichtlinie verknüpfte Forderung, die Diskriminierung von Gewerbetreibenden innerhalb der EU zu reduzieren, berücksichtigt. Die vorherige Genehmigungspflicht wurde - entsprechend der Mustersatzung - durch die Anzeigepflicht ersetzt.

Die Anzeigepflicht wird von den Steinmetzen als unnötiger Mehraufwand erachtet (die Eintragung in der Handwerksrolle A, wird als ausreichender Nachweis dafür gesehen, dass Grabmale sicher aufgestellt werden).

Alternativ wird eine detaillierte Aufführung aller Tätigkeiten von denen eine Gefährdung ausgeht gefordert.

Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass durch den Wegfall der Genehmigungspflicht nicht nur Dienstleistungserbringer aus den anderen EU-Ländern profitieren, sondern auch Dienstleistungserbringer aus Deutschland, die nicht regelmäßig auf den Winnender Friedhöfen tätig sind. Bspw. müsste ein Steinmetz aus Ludwigsburg entsprechend der alten Friedhofssatzung zunächst eine Zulassung beantragen. Dies wäre neben einem hohen Zeitaufwand (Vorlage der entsprechenden Nachweise für Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) auch mit Kosten verbunden (Verwaltungsgebühr für die Zulassung für einen Einzelfall 12,00 €; für eine Dauerzulassung 100,00 €).

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass lediglich Tätigkeiten von denen eine Gefährdung ausgeht, anzuzeigen sind. Da diese Arbeiten in der Regel - durch den Einsatz von Maschinen, Werkzeugen etc. - geräuschintensiv sind, können sie nicht während einer Trauerfeier durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist eine vorherige Abklärung, ob auf dem jeweiligen Friedhof eine Trauerfeier stattfindet, sinnvoll. Dieser Abklärungsprozess kann mit der Anzeige der Tätigkeit kombiniert werden. Weil für die Anzeige lediglich die Textform vorgeschrieben ist, kann diese sowohl per E-Mail als auch per Kurznachricht erfolgen. Somit ist auch eine kurzfristige Versendung von unterwegs ermöglicht. Sollten zu dem von dem Dienstleistungserbringer angezeigten Zeitpunkt eine Trauerfeier auf dem jeweiligen Friedhof stattfinden, dann wird der Dienstleistungserbringer hierüber per E-Mail/Kurznachricht informiert. Dies steigert die Planungssicherheit der Dienstleistungserbringer und vermeidet unnötige Anfahrten.

Es bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken bzgl. des Einsatzes von Kurznachrichten. Eine umgehende Löschung der Kurznachrichten ist daher nicht notwendig. Die Kurznachrichten werden dennoch spätestens nach zwei Wochen gelöscht.

Eine detaillierte Auflistung aller gefährlichen Tätigkeiten ist aufgrund der Vielzahl der Berufsgruppen, die auf den Friedhöfen tätig sind, nicht abschließend möglich. Aufgrund ihres Fachwissens können die Dienstleistungserbringer selbst gut einschätzen, ob von Tätigkeiten (unter anderem abhängig vom Einsatz der Maschinen und Geräte) eine Gefährdung ausgeht oder nicht, daher ist eine detaillierte Auflistung nicht notwendig.

Da die Anzeigeverpflichtung rechtlich zulässig ist (Anlage 2) und weil für einen Großteil der Dienstleistungserbringer durch die Anzeigepflicht das Tätigwerden auf den

Winnender Friedhöfen erleichtert ist, wird eine Beibehaltung der Anzeigepflicht empfohlen – denn die Stadt muss wissen, wann und von wem gefährliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausgeführt werden.

Abs. 2:

(2) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Befahrerlaubnis bei der Stadt einzuholen.

Die Befahrerlaubnis wurde - entsprechend der Mustersatzung - neu eingeführt (in der vorherigen Satzung war dies unter § 6 Abs. 4 wie folgt geregelt: Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Maschinen befahren). Den örtlichen Dienstleistungserbringern (Steinmetze etc.) ist bereits seit mehreren Jahren bekannt, dass einige Wege des Stadtfriedhofes (die Pflasterwege im alten Teil) mit einem maximalen Gesamtgewicht von 3,5 t befahren werden dürfen. Für die Fahrzeuge, die dieses Gewicht überschreiten, wird daher eine beschränkte Befahrerlaubnis ausgestellt, d. h. abhängig vom Gewicht dieses Fahrzeuges dürfen - wie seither auch - nicht alle Wege mit diesem Fahrzeug befahren werden.

Da die meisten Fahrzeuge mit Kranaufbau ein Gesamtgewicht von 7,5 t erreichen (Leergewicht von ca. 4,5 t sowie Fahrzeuginsassen und Ladung ca. 3 t) und ohne Einsatz dieser Fahrzeuge manuelle Arbeit erforderlich wären, sehen die Steinmetze folgende Schwierigkeiten:

- Entfernen/Errichten von Grabdenkmälern mit einem Gewicht von über 800 kg ist problematisch*
- Es entstehen Mehrkosten für die Montage und die Entfernung von Grabanlagen in Höhe von 150,00 € bis 500,00 €*
- Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften der Berufsgenossenschaft sowie des Arbeitsschutzgesetzes kann nicht gewährleistet werden (Unfallgefahr und Gesundheitsvorsorge)*

Lösungsansatz der Steinmetze: Aufhebung des Befahrverbots für die untere Querstraße und Stichwege im Bereich der Pflasterwege auf dem Stadtfriedhof

Bei der Anlage der Pflasterwege auf dem Stadtfriedhof war aufgrund der gegebenen Verhältnisse (Bestandgrabstätten und Wurzeln des Baumbestandes – durch den Sturm Lothar wurde der Baumbestand beträchtlich reduziert) lediglich die ausgeführte Lösung umsetzbar, d. h. ein tiefgründiger Ausbau, der das Befahren mit höheren Tonnagen zulassen würde, war nicht möglich.

Beim Errichten und Abbauen von Grabmalen können alternativ zu Fahrzeugen mit Kranaufbau z. B. leichtere Fahrzeuge, Portalkräne und Sackkarren eingesetzt werden (auch fahrbare Minikräne und motorisierte Sackkarren sind auf dem Markt verfügbar). Neben den Steinmetzen greifen auch Landschaftsbauer auf diese Alternativen zurück. Laut der Stadtverwaltung vorliegenden Informationen arbeiten einige Steinmetze – abhängig davon auf welchen Friedhöfen sie hauptsächlich tätig sind – ausschließlich mit Portalkränen (also ohne Fahrzeuge mit Kranaufbau, da diese für kleine Friedhöfe z. B. einen zu langen Kranarm haben und somit ungeeignet sind). Die Höhe der Kosten ist fast gleich, da für den Einsatz des Fahrzeuges mit Kranaufbau ein höherer Preis - aufgrund der hohen Anschaffungskosten - berechnet wird.

Auf einigen Friedhöfen ist aufgrund der Topographie der Einsatz von Fahrzeugen mit Kranaufbau nicht möglich, z. B. auf dem Friedhof in Hanweiler. Dennoch sind auch dort – wie auf dem folgenden Foto erkennbar – große Grabsteine zu finden, d. h. auf diesen Friedhöfen

werden alternative Lösungen eingesetzt. Diese lassen sich sicherlich auch für den Bereich der Pflasterwege auf dem Stadtfriedhof nutzen.



Da diese Satzungsbestimmung rechtlich zulässig und nicht zu beanstanden ist (Anlage 2), wird die Beibehaltung empfohlen. Von einer Aufhebung des Befahrverbots für die untere Querstraße und Stichwege im Bereich der Pflasterwege auf dem Stadtfriedhof wird abgeraten, weil dies zur Beschädigung der Pflasterwege führen würde.

§ 17 a

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
<p style="text-align: center;">§ 17 a</p> <p style="text-align: center;">Urnenkammern in Urnenstelen</p> <p>(1) Urnenkammern in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Urnenkammer die Aschen von drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den Aschekapseln ohne Über- oder Schmuckurnen (die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen entfernt werden).</p> <p>(3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung ist ausschließlich das Farbspektrum „dunkelgrau“ bis „schwarz“ zulässig. Die Höhe der Buchstaben darf max. 5 cm betragen. Es sind nur Schriften in der Form „gerade“ oder „rechts schräg gestellt“ zu verwenden.</p> <p>(4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z. B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 a</p> <p style="text-align: center;">Urnenkammern in Urnenstelen</p> <p>(1) Urnenkammern in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Urnenkammer die Aschen von drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den Aschekapseln ohne Über- oder Schmuckurnen (die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen entfernt werden).</p> <p>(3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung ist ausschließlich das Farbspektrum „dunkelgrau“ bis „schwarz“ zulässig. Die Höhe der Buchstaben darf max. 5 cm betragen. Es sind nur Schriften in der Form „gerade“ oder „rechts schräg gestellt“ zu verwenden.</p> <p>(4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z.B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
<p>Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.</p> <p>(6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenstelen.</p>	<p>Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.</p> <p>(6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräbern entsprechend auch für die Urnenstelen.</p>	<p>Nur als Wahlgrabstätte verfügbar, daher Verweis auf Reihengrabstätte rausgenommen.</p>

Abs. 3 – 5:

- (3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung ist ausschließlich das Farbspektrum „dunkelgrau“ bis „schwarz“ zulässig. Die Höhe der Buchstaben darf max. 5 cm betragen. Es sind nur Schriften in der Form „gerade“ oder „rechts schräg gestellt“ zu verwenden.
- (4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z. B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.

Die Vorgaben der vorherigen Satzung wurden nicht geändert.

Es wird der Wunsch nach einer schöneren Lösung geäußert, die bspw. von den Steinmetzen individuell gestaltbar ist. Die Gestaltungsvorschriften werden als zu restriktiv erachtet.

Die Nachfrage nach den Urnenkammern in den Urnenstelen auf dem Waldfriedhof ist hoch, daher kann davon ausgegangen werden, dass die Urnenstelen den Geschmack vieler Bürger treffen.



Trotz der Vorgaben ist ein gewisser Spielraum für Kreativität gegeben z. B. durch das Eingravieren von kleinen Bildnissen.



Die Ausschreibung der Urnenstelen ist produktneutral erfolgt. Dies wird auch bei der Ausschreibung der Stelen für den Stadtfriedhof der Fall sein, die im Rahmen der Weiterentwicklung des Stadtfriedhofs, dieses Jahr errichtet werden sollen. Aufgrund des begrenzten Platzes im Eingangsbereich des Stadtfriedhofs (erster Bauabschnitt, Eingang Friedhofsstraße), wird empfohlen bei Urnenstelen zu bleiben. Im zweiten Bauabschnitt, bei dem mehr Fläche zur Verfügung steht (Ausbau Richtung Schorndorfer Straße), ist auch die Aufstellung von Urnenwänden - wie von den Steinmetzen vorgeschlagen - angedacht. Bei der Auswahl, welcher der Vorschläge im zweiten Bauabschnitt umgesetzt wird, sollen die Steinmetze beteiligt werden.

Die Vorgaben sind zulässig, weil ausreichend Auswahl vor Ort vorhanden ist (es kann bspw. auf Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätten ausgewichen werden, wenn mehr Gestaltungsspielraum gewünscht ist). Zur Beibehaltung des Gesamtbildes wird empfohlen, die Vorgaben bei den Urnenstelen zu erhalten. Bei den Urnenwänden wird der Gestaltungsspielraum dem ausgewählten Produkt entsprechend erweitert.

§ 22:

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
<p>Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen entsprechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Absatz 1 Grabmale errichtet werden. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den festgelegten Anforderungen entsprechen.</p> <p>Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im alten Teil des Stadtfriedhofs an der Schorndorfer Straße (Grabfelder 1 – 22 und ab 24) <p>und der Stadtteilfriedhöfe</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Baach (Grabfelder 1 – 4 und ab 6) 3. Birkmannsweiler (Grabfelder 1 – 12 und 14) 4. Breuningsweiler (Grabfelder 1 – 9 und ab 11) 5. Bürg (Grabfelder 1 – 4 und 6) 6. Hanweiler (Grabfelder 1 – 5) 7. Hertmannsweiler (Grabfelder 1 – 11 und ab 13) 8. Höfen (Grabfelder 1 – 6 und ab 8) 9. Waldfriedhof (Grabfelder 1 – 9 und ab 11) 	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Absatz 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.</p> <p>Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im alten Teil des Stadtfriedhofs an der Schorndorfer Straße (Grabfelder 1 - 19) <p>und der Stadtteilfriedhöfe</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Baach (Grabfelder 1 - 4) 3. Birkmannsweiler (Grabfelder 1 - 7) 4. Breuningsweiler (Grabfelder 1 - 6) 5. Bürg (Grabfelder 1 - 4) 6. Hanweiler (Grabfelder 1 - 4) 7. Hertmannsweiler (Grabfelder 1 - 7) 8. Höfen (Grabfelder 1 - 4) <p>(2) Aus bestattungstechnischen Gründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Auf Grabstätten</p>	<p>Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.</p> <p>Grabfelder erweitert.</p>

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen																								
<p>(2) Aus bestattungstechnischen Gründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <table border="1" style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse; width: 100%;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Größte Ansichts- fläche qm</th> <th style="text-align: center;">Größte Höhe m</th> <th style="text-align: center;">Größte Breite m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>auf einstelligen Grabstätten</td> <td style="text-align: center;">0,60</td> <td style="text-align: center;">1,10</td> <td style="text-align: center;">0,60</td> </tr> <tr> <td>auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten</td> <td style="text-align: center;">1,00</td> <td style="text-align: center;">1,10</td> <td style="text-align: center;">1,40</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Auf Urnengrabstätten und Erdbestattungsgrabstätten für Kinder sind auf einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig.</p> <p>(4) Die Grabmalhöhe ist von den Grabzwischenwegen an zu messen. Grabmale müssen von der hinteren Grabkante mindestens 15 cm und von den seitlichen Grabkanten mindestens 20 cm Abstand haben. Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, Metall verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.</p> <p>(5) Liegende Grabmale dürfen aus Sicherheitsgründen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden.</p>		Größte Ansichts- fläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m	auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60	auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,00	1,10	1,40	<p>für Erdbestattung sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <table border="1" style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse; width: 100%;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Größte Ansichts- fläche qm</th> <th style="text-align: center;">Größte Höhe m</th> <th style="text-align: center;">Größte Breite m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>auf einstelligen Grabstätten</td> <td style="text-align: center;">0,60</td> <td style="text-align: center;">1,10</td> <td style="text-align: center;">0,60</td> </tr> <tr> <td>auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten</td> <td style="text-align: center;">1,00</td> <td style="text-align: center;">1,10</td> <td style="text-align: center;">1,40</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Auf Urnengrabstätten und Erdbestattungsgräber für Kinder sind auf einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig.</p> <p>(4) Die Grabmalhöhe ist von den Grabzwischenwegen an zu messen. Grabmale müssen von der hinteren Grabkante mindestens 15 cm und von den seitlichen Grabkanten mindestens 20 cm Abstand haben.</p> <p>(5) Liegende Grabmale dürfen aus Sicherheitsgründen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden.</p> <p>(6) Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.</p> <p>(7) Grabeinfassungen sind sowohl vom Material als auch von der Gestaltung her der Umgebung anzupassen. Sie</p>		Größte Ansichts- fläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m	auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60	auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,00	1,10	1,40	<p>„Grab“ durch „Grabstätte“ aufgrund der Einheitlichkeit ersetzt.</p>
	Größte Ansichts- fläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m																							
auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60																							
auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,00	1,10	1,40																							
	Größte Ansichts- fläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m																							
auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60																							
auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,00	1,10	1,40																							

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
<p>(6) Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.</p> <p>(7) Grabeinfassungen sind sowohl vom Material als auch von der Gestaltung her der Umgebung anzupassen. Sie dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als 15 cm überragen.</p> <p>(8) Grabeinfassungen dürfen nicht als Fundament für Grabmale verwendet werden.</p> <p>(9) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabauflage nicht zulässig. Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten, dürfen Grababdeckungen (Steinplatten) bei Grabstellen für Erdbestattungen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein.</p> <p>(10) Auf den Stadteifriedhöfen Baach und Hanweiler sowie auf dem Stadteifriedhof Hertmannsweiler, Grabfeld 15, sind bei Erdbestattungen nicht mehr als 25 % der Grabfläche als Abdeckung zulässig.</p> <p>(11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.</p>	<p>dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als 15 cm überragen.</p> <p>(8) Grabeinfassungen dürfen nicht als Fundament für Grabmale verwendet werden.</p> <p>(9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.</p> <p>(10) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabauflage nicht zulässig. Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten, dürfen Grababdeckungen (Steinplatten) bei Grabstellen für Erdbestattungen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein. In den Stadteifriedhöfen Baach und Hanweiler sowie im Stadteifriedhof Hertmannsweiler, Grabfeld 15, sind bei Erdbestattungen nicht mehr als 25% der Grabfläche als Abdeckung zulässig.</p> <p>(11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.</p>	<p>Abs. 9 rausgenommen, da bereits bei § 17 a aufgeführt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>

§ 22

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Absatz 1 Grabmale errichtet werden. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den festgelegten Anforderungen entsprechen.

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind:

1. auf dem Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße (Grabfelder 1 – 22 und ab 24) und auf den Stadtteolfriedhöfen
2. Baach (Grabfelder 1 – 4 und ab 6)
3. Birkmannsweiler (Grabfelder 1 – 12 und 14)
4. Breuningsweiler (Grabfelder 1 – 9 und ab 11)
5. Bürg (Grabfelder 1 – 4 und 6)
6. Hanweiler (Grabfelder 1 – 5)
7. Hertmannsweiler (Grabfelder 1 – 11 und ab 13)
8. Höfen (Grabfelder 1 – 6 und ab 8)
9. Waldfriedhof (Grabfelder 1 – 9 und ab 11)

- (2) Aus bestattungstechnischen Gründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	Größte fläche qm	Ansichts- Größe	Größte Höhe m	Größte Breite m
auf einstelligen Grabstätten	0,60		1,10	0,60
auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,00		1,10	1,40

- (3) Auf Urnengrabstätten und Erdbestattungsgrabstätten für Kinder sind auf einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig.
- (4) Die Grabmalhöhe ist von den Grabzwischenwegen an zu messen. Grabmale müssen von der hinteren Grabkante mindestens 15 cm und von den seitlichen Grabkanten mindestens 20 cm Abstand haben. Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, Metall verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
- (5) Liegende Grabmale dürfen aus Sicherheitsgründen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (7) Grabeinfassungen sind sowohl vom Material als auch von der Gestaltung her der Umgebung anzupassen. Sie dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als 15 cm überragen.
- (8) Grabeinfassungen dürfen nicht als Fundament für Grabmale verwendet werden.

- (9) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabaufgabe nicht zulässig. Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten, dürfen Grababdeckungen (Steinplatten) bei Grabstellen für Erdbestattungen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein.
- (10) Auf den Stadtteilstädtefriedhöfen Baach und Hanweiler sowie auf dem Stadtteilstädtefriedhof Hertmannsweiler, Grabfeld 15, sind bei Erdbestattungen nicht mehr als 25 % der Grabfläche als Abdeckung zulässig.
- (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

Bis auf die Ergänzung der Materialien in Abs. 4 wurden die Vorgaben nicht geändert. Es wurden allerdings mehrere Grabfelder - aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse etc. - hinzugenommen. Dennoch ist weiterhin auf jedem der neun Friedhöfe ein Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften verfügbar (zusammengenommen stehen sowohl Wahl- und Reihengrabstätten als auch Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften auf mehreren Friedhöfen zur Verfügung).

Es werden die folgenden Punkte beanstandet:

- *Besondere Gestaltungsvorschriften/Zweifelderwirtschaft*
- *Der Abstand von der hinteren Grabkante (Abs. 4)*
- *Das Verbot von Grabeinfassungen in Grabfeldern mit Trittplatten (Abs. 6)*

Bei der Grabauswahl werden die Angehörigen darauf hingewiesen, dass eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewählt werden kann. Dies ist nach Meinung der Steinmetze nicht ausreichend.

Die Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sowie die Vorschriften selbst werden in der Friedhofsbrochure aufgeführt (Anlage 3). Die Friedhofsbrochure wird zukünftig bei der Grabauswahl ausgehändigt. Somit haben die Angehörigen die Möglichkeit sich nochmals in Ruhe mit den Bestattungsarten und Gestaltungsvorgaben auseinanderzusetzen.

Die Steinmetze wünschen sich eine Reduzierung des Abstandes zur Grabkante auf 10 cm. Da sowohl die Gärtner als auch die Mitarbeitenden immer mit zwei großen Gießkannen zwischen den Grabstätten laufen, ist bereits der Abstand von 15 cm (siehe Foto) von der hinteren Grabkante knapp bemessen – insbesondere, wenn sich die Grabmale mit der Zeit Richtung Grabkante neigen. **Daher wird von der Reduzierung des Abstandes auf 10 cm abgeraten. Da betriebliche Gründe für diese Festlegung des Abstandes sprechen, ist sie laut Rechtsprechung zulässig.**



Grabeinfassungen sind in Grabfelder mit Trittplatten und besonderen Gestaltungsvorgaben nicht zulässig, weil die Ausbesserung der Trittplatten durch Grabeinfassungen erschwert wird. Aufgrund von Bodensenkungen/-bewegungen kommt es auch zur Verschiebung von Trittplatten. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht müssen die Unebenheiten (ab 3 cm liegt eine Stolperfalle vor, die umgehend zu beseitigen ist) ausgebessert werden. Hierfür ist die Entfernung der Trittplatten notwendig. Sobald sich die Trittplatten zwischen zwei Grabeinfassungen befinden, ist das Entfernen und Legen von Trittplatten allerdings sehr problematisch, da - wie auf den folgenden Fotos erkennbar (diese wurden auf dem Waldfriedhof aufgenommen, bis zum 1. Januar 2021 galten dort die besonderen Gestaltungsvorschriften nicht) – zwischen den Trittplatten und Einfassungen kaum Freiraum vorhanden ist. Obwohl bspw. nur die mittlere Platte ausgebessert werden müsste, ist der Abbau sämtlicher Platten notwendig, weil ein Herankommen an die mittlere Platten von den Grabstättenseiten aufgrund der Einfassungen nicht möglich ist. Beim Anheben und Legen der Platten kann es außerdem dazukommen, dass die Trittplatte an einer der Einfassungen hängen bleibt und Kratzer verursacht. Denn die schweren Trittplatten (das Gewicht einer Platte beträgt ca. 20 kg) müssen beim Anheben und Legen über eine Höhe von ca. 15 cm (dies ist die zulässige Höhe von Grabeinfassungen) kerzengerade gehoben bzw. gesenkt werden, um an keiner der beiden Einfassungen hängen zu bleiben.





Das Anheben und Legen von Trittplatten mit Grababdeckungen ist aufgrund ihrer geringen Höhe (etwa auf Trittplattenhöhe) dagegen um einiges einfacher. Daher sind Grababdeckungen auch zulässig.



Angesichts der o. g. betrieblichen Gründe wird die Beibehaltung des Grabeinfassungsverbots in Grabfeldern mit Trittplatten empfohlen. Lediglich die Reduzierung der Grabeinfassungshöhe auf Trittplattenhöhe würde die Arbeit erleichtern. In dieser Höhe wären die Grabeinfassungen allerdings überflüssig.

§ 24

<p>§ 24 Standsicherheit</p> <p>Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:</p>	<p>§ 21 Standsicherheit</p> <p>Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:</p> <p>Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm,</p>	<p>Entsprechend der Mustersatzung angepasst/ergänzt.</p>
--	---	--

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
<p>Stehende Grabmale</p> <p>bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.</p>	<p>bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.</p>	

§ 24

Standsicherheit

Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

- bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
- ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Folgende Formulierungen werden von den Steinmetzen bemängelt:

- *Dauerhaft standsicher ... und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht... sich senken können*
- *Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein*

Es wurde intern geprüft, ob die erste Formulierung um das Wort „wesentlich“ ergänzt wird: Dauerhaft standsicher ... und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht... sich **wesentlich** senken können.

Bei der zweiten Formulierung wäre der Zusatz „**oder in fester Verbindung**“ denkbar.

Nach Rücksprache mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg werden im Rahmen der Überarbeitung der Mustersatzung auch die Satzungsbestimmungen zur Standsicherheit aktualisiert. Die Mustersatzung wird dieses oder nächstes Jahr veröffentlicht.

Aus diesem Grund wird empfohlen, dass die Vorgaben zur Standsicherheit erst nach Vorliegen der aktualisierten Mustersatzung überarbeitet werden, um eine rechtssichere Anpassung zu gewährleisten. Beide Formulierungen sind in einer Vielzahl von Friedhofssatzungen identisch aufgeführt - auch bei Kommunen in der näheren Umgebung. Somit sollte die Zurückstellung der Überarbeitung für die Steinmetze keine außerordentlichen Einschränkungen darstellen.

Anlagen:

- 121_2021_Anlage 1_Protokoll des Gesprächs am 19.02.2021
- 121_2021_Anlage 2_Anwaltliche Stellungnahme
- 121_2021_Anlage 3_Friedhofsbroschüre
- 121_2021_Tischvorlage